



Schulordnung der Friedrich-Ebert-Schule

Die FES in Wiesbaden ist ein Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Technik- und Dienstleistungsbereich. Es werden zurzeit rund 2200 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unterrichtet. Um die hohen Qualitätsstandards in den unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungsgängen auf Dauer zu sichern, bedarf es neben der Bereitschaft zur ständigen Innovation auch der Bereitschaft zur Fairness und Toleranz im Umgang miteinander. Toleranz und Fairness lassen sich leichter leben, wenn auch die Umgebung stimmt. Deshalb gilt es auch, auf den pfleglichen Umgang mit dem Gebäude selbst sowie seinen Einrichtungen zu achten. Aus diesen Überlegungen ist die nachstehende Schulordnung abgeleitet.

Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück

- 1.1 Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück verhalten sich alle so, dass niemand belästigt, gefährdet oder verletzt wird. Ferner ist darauf zu achten, dass das Schulgebäude sowie seine Einrichtungen nicht beschmutzt und beschädigt werden.
- 1.2 Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet (Hess. Schulgesetz §3(9)). Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück, insbesondere im Bereich der Eingangstüren, ist das Spucken untersagt.
- 1.3 Die private Nutzung mobiler Endgeräte ist ausschließlich im Pausenbereich des Erdgeschosses und am Schulhof erlaubt.
- 1.4 Feueralarm wird durch Sirenen angezeigt. Bei Feueralarm verlassen alle Menschen unverzüglich auf den ausgeschilderten Fluchtwegen das Gebäude und gehen zu dem Sammelplatz, der im Brandalarmplan ausgewiesen ist. (Der Plan befindet sich im Schaukasten seitlich des Haupteingangs)
- 1.5 Bei absichtlichen Sachbeschädigungen sowie Diebstählen muss die Verursacherin bzw. der Verursacher Schadenersatz leisten und mit strafrechtlichen Folgen rechnen.
- 1.6 Das Einstellen und die Verwendung von Fahrrädern, Rollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln im Schulgebäude ist verboten.
- 1.7 Es ist verboten Waffen i. S. des Waffengesetzes, gleichgestellte Gegenstände oder Nachbildungen mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. (Es gilt der Erlass zum Verbot von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen an hess. Schulen).

Verhalten in den Klassenräumen

- 2.1 Jede Klassengemeinschaft sorgt dafür, dass der Klassenraum nach dem Unterricht in sauberem Zustand verlassen wird. Die Stühle sind hoch zu stellen. Fenster und Fluchttüren sind zu schließen.
- 2.2 Für Werkstätten, Labors sowie PC-Räume gelten besondere Nutzungsordnungen, die im Raum aushängen.
- 2.3 Die Verwendung mobiler Endgeräte im Unterricht ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt.
- 2.4 Essen ist in den Unterrichtsräumen nicht erwünscht und in Laborräumen, in Werkstätten und PC-Räumen grundsätzlich nicht gestattet.

- 2.5 Die Schülerinnen und Schüler haften selbst für ihr Eigentum.
- 2.6 Jeder Schüler bzw. jede Schülerin ist verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden an Einrichtungsgegenständen unverzüglich zu melden (Lehrerkräfte, Hausmeister, Sekretariat).

Teilnahme am Unterricht

- 3.1 Bei Unterrichtsversäumnissen werden den Klassenlehrkräften die Gründe für das Fehlen durch die Schülerin oder den Schüler, bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern durch Erziehungsberechtigte innerhalb folgender Fristen schriftlich mitgeteilt:

Berufsschule: am nächsten Berufsschultag

Blockklassen: bis zum Beginn der nächsten Blockwoche

Vollzeitklassen: spätestens nach drei Fehltagen

Bei Unterrichtsversäumnissen werden der Klassenlehrkraft die Gründe für das Fehlen **schriftlich** mitgeteilt. Bei nicht volljährigen Schülern oder Schülerinnen muss eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter unterschreiben, bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern muss der Betrieb gegenzeichnen. Wird das Fehlen mit einer Krankheit begründet, ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung notwendig.

- 3.2 Betrieblicher Urlaub kann nur während der unterrichtsfreien Zeit genommen werden. Während der Schulzeit können Schülerinnen oder Schülern nur aus zwingenden persönlichen oder betrieblichen Gründen und nur auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Der Antrag muss 14 Tage vor Urlaubsbeginn der Klassenlehrkraft vorliegen.
- 3.3 Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Umzug) sind unverzüglich der Klassenlehrkraft mitzuteilen.

Unterrichts- und Pausenzeiten

- 4.1 Das Schulgebäude wird um 7.00 Uhr geöffnet.
- 4.2 Der Unterricht beginnt um 7.30 Uhr.
- 4.3 Die unterrichtenden Lehrkräfte schließen die Klassenräume auf und zu.
- 4.4 Falls 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen ist, wird dies dem Sekretariat mitgeteilt.
- 4.5 Außerhalb der Unterrichtszeiten halten sich alle Schülerinnen und Schüler in der Regel nur im Pausenbereich des Erdgeschosses und am Schulhof auf.
- 4.6 Nur volljährige Schüler und Schülerinnen dürfen in den Pausen oder Zwischenstunden das Schulgrundstück verlassen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen sich das Verlassen des Schulgrundstückes von der Klassenlehrkraft oder einer Aufsicht führenden Lehrkraft genehmigen lassen.
- 4.7 Der Hausmeister und die Lehrkräfte haben das Recht Schülerinnen und Schüler zur Ordnung zu ermahnen.
- 4.8 Das Hausrecht wird durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ausgeübt.
- 4.9 Bei Verstößen gegen die Hausordnung muss die Schülerin oder der Schüler mit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 82 Hessisches Schulgesetz rechnen.